

70. Entscheid vom 1. Juli 1899 in Sachen Daulte.

Art. 74 Abs. 2 Betr.-Ges. Inhalt des Rechtsvorschlages.

A. Mit Zahlungsbefehl vom 22. April 1899 hob Th. Daulte, Holzhändler in Biel, gegen Adolf Rudolf, Säger in Selzach, bezüglich einer Forderung von 62 Fr. 10 Cts. für geliefertes Holz Betreibung an. Am 3. Mai erklärte der Schuldner Rechtsvorschlag in folgender Form: „Erhebe Rechtsvorschlag für einen Teil des Betrages; überhaupt verlange ich eine genauere Abrechnung.“

B. Am 29. Mai stellte Daulte das Fortsetzungsbegehren, indem er brieflich anbrachte, der Rechtsvorschlag sei in Hinsicht auf Art. 74, Abs. 2 des Bundesgesetzes als ungültig zu betrachten. Der Betreibungsbeamte antwortete, daß er den Rechtsvorschlag als richtig ansehe und vor dessen Beseitigung die Betreibung nicht fortsetze. Eine hierauf vom Gläubiger bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereichte Beschwerde wurde von dieser unterm 6. Juni 1899 abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Daulte rechtzeitig an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Erklärung des Betreibenen: „Erhebe Rechtsvorschlag für einen Teil des Betrages; überhaupt verlange ich eine genauere Ausrechnung,“ in richtiger Weise als einen gesetzlich gültigen Rechtsvorschlag betrachtet. Es ist ihr zunächst beizustimmen, daß bei der Auslegung der Erklärung nicht bloß auf den ersten Teil derselben, welcher freilich für sich allein eine nach Art. 74 Abs. 2 B.-G. unwirksame Bestreitung sein würde, abgestellt werden kann; daß vielmehr der aus dem Gesamtinhalt derselben sich ergebende Sinn als entscheidend zu betrachten ist. Dieser letztere kann aber wohl nur der sein, daß der Schuldner, so lange er durch eine genauere Abrechnung über das Schuldverhältnis nicht näher orientiert ist, die Liquidität der gesamten Forderung und damit das Recht des

Gläubigers, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten will. Für einen solchen Fall trifft aber, wie bereits früher entschieden wurde (vergl. Archiv II, 126; III, 93; IV, 11), Art. 74 Abs. 2 B.-G. nicht zu. Von der Anwendbarkeit dieser Bestimmung kann vielmehr nach der ihr bisher gegebenen restriktiven Auslegung erst dann die Rede sein, wenn aus der Erklärung des Schuldners deutlich folgt, daß er den Forderungsbetrag, wenn auch nur teilweise, als liquid und im Wege des Rechtstriebes realisierbar anerkennt (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, XXIII, Nr. 56, i. S. Fehner).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

71. Entscheid vom 4. Juli 1899
in Sachen Wüest-Peyer.

Behauptete Stundung, aber Unterlassung des Vorgehens nach Art. 75 Betr.-Ges., hindert Fortsetzung der Betreibung nicht. Verspätung der Beschwerde an das Betreibungsamt, Art. 17 Abs. 2 Betr.-Ges.

I. G. Wüest-Peyer in Willisau wurde von der Spar- und Leihkasse Huttwyl für eine Forderung von 6000 Fr., für welche drei Gülden von je 2000 Fr. versetzt waren und für die zudem zwei Bürgen hafteten, auf Pfandverwertung betrieben. Am 27. Februar 1899 fand die Versteigerung der Pfänder statt, wobei diese den Bürgen für 3000 Fr. zugeschlagen wurden. Für den ungedeckt gebliebenen Betrag stellte das Betreibungsamt Willisau der Gläubigerin am 13. März einen Pfandausfallschein aus, gestützt auf den dieselbe am gleichen Tage die Konkursandrohung gegen den Schuldner erwirkte.

II. Unterm 22. März 1899 erhob G. Wüest gegen das Betreibungsamt Willisau Beschwerde bei der untern Aufsichtsbehörde mit dem Begehren, es seien die Konkursandrohung, sowie die

vorgehende Steigerung und der Pfandausfallschein aufzuheben. Von der ersten Instanz abgewiesen, wiederholte er diese Anträge vor der kantonalen Aufsichtsbehörde. Er begründete sie folgendermaßen: Die Gläubigerin habe sich durch Zuschrift vom 9. Februar bereit erklärt, Stundung zu erteilen, wenn die Bürgen unter Angabe des Termins die schriftliche Einwilligung erteilten; diese Bedingung habe er, Wüest, durch Einsendung einer Erklärung der Bürgen vom 23. Februar, daß sie mit der Stundung bis zum 1. August einverstanden seien, erfüllt. Trotzdem sei die Steigerung abgehalten worden. Von dieser habe er zudem keine Anzeige erhalten. Und endlich sei kein schriftlich gestelltes Angebot, daß er die Gülten zum Nennwert gutbiete, nicht berücksichtigt worden.

III. Nachdem G. Wüest mit Entscheid vom 27. Mai 1899 auch von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen worden war, nahm er seine Anträge mit Begründung in einer rechtzeitig dem Bundesgericht eingereichten Rekurschrift auf; er betont, daß das faktische Bestehen einer Stundung die Fortsetzung einer Betreibung ausschliesse und daß die entgegen derselben ausgeführten Betreibungshandlungen ipso jure nichtig seien.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es ist unrichtig, daß eine während des Laufs der Betreibung erteilte Stundung den Lauf des Verfahrens ipso jure hemme. Vielmehr hat sich der Schuldner, wenn er geltend machen will, daß ihm Stundung erteilt worden sei, falls nicht der Gläubiger von sich aus dem Betreibungsamte gegenüber das gestellte Fortsetzungs- oder Verwertungsbegehren zurückzieht, gemäß Art. 85 an den Richter zu wenden, der darüber zu entscheiden hat, ob die Betreibung einzustellen sei. Dies ist hier nicht geschehen. An sich aber standen die Vorgänge, in denen der Rekurrent eine Stundung erblickt, der Fortsetzung des Verfahrens nicht entgegen, und es kann deshalb aus diesem Grunde die Abhaltung der Steigerung nicht angefochten werden, ganz abgesehen davon, ob nicht die dahierige Beschwerde verspätet sei, da sie nicht innert zehn Tagen nach der Steigerung erhoben wurde.

2. Zweifellos verspätet war die Beschwerde, daß dem Rekurrenten von der Steigerung nicht Anzeige gemacht worden sei. Die

Vorinstanzen stellen fest, daß er thatsächlich davon Kenntnis hatte, daß die Steigerung am 27. Februar stattfinden werde. Der Mangel einer förmlichen Anzeige hätte unter solchen Umständen jedenfalls innert zehn Tagen seit der Abhaltung der Steigerung gerügt werden müssen.

3. Auch die Beschwerde, daß das Angebot des Rekurrenten nicht berücksichtigt worden sei, ist verspätet. Das Angebot wurde schriftlich, vor der Steigerung, gemacht und hatte den Zweck, diese zu verhindern. Hierauf brauchte sich das Betreibungsamt aber nicht einzulassen, sondern es konnte abwarten, ob das Angebot bei der Steigerung selbst wiederholt werde, was nicht geschehen zu sein scheint. Zudem war nach den Feststellungen der Vorinstanz Barzahlung ausbedungen, vom Betriebenen aber nicht anerboden, so daß auch aus diesem Grunde kein Angebot nicht berücksichtigt werden konnte.

4. Ist aber die Steigerung nicht ungültig, so müssen auch der Pfandausfallschein und die Konkursandrohung aufrecht erhalten werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

72. Entscheid vom 4. Juli 1899 in Sachen Leising.

Anhörung aller Beteiligten im Beschwerdeverfahren nicht notwendig. — Bestreitung einer Anschlusspfändung, Ansetzung einer Frist zur Klage vor dem unzuständigen Richter; und nachher vor dem zuständigen. Beschwerde eines Gläubigers gegen diesen letztern Entscheid.

I. In einer Betreibung gegen Josef Helfenberger, zum Signal in St. Gallen, erwirkte Rechtsagent Leising daselbst am 18./21. März 1899 für eine Forderung von 3000 Fr. provisorische Pfändung. Die Ehefrau des Schuldners erhob Eigentumsansprüche auf einzelne der gepfändeten Objekte und erklärte überdies am 23. März, daß sie sich der Pfändung für den Wert ihres Frauen-